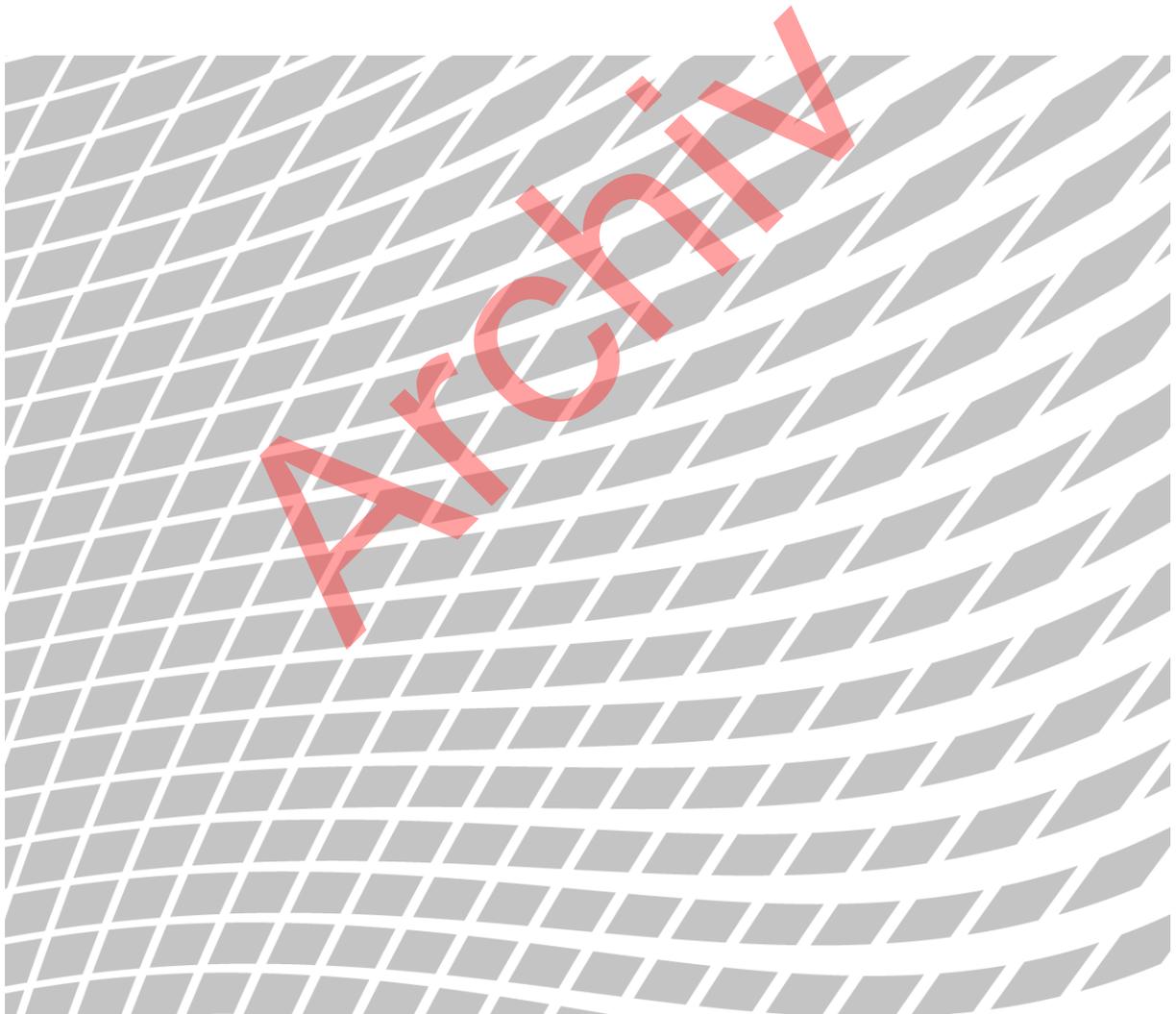


FINMA-Mitteilung 38 (2012), 20. Juli 2012

Eigenmittelnachweis – Basel III



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Umstellung auf den neuen Eigenmittelnachweis	4
3	Änderungen bei den Formularen	4
4	Änderungen gegenüber Basel II und bestehenden Formularen	6
4.1	Anrechenbare Eigenmittel (CASACH und CASABISIRB, Ziffer 1)	6
4.1.1	Einleitende Bemerkungen	6
4.1.2	Wegfall von relativen Beschränkungen im Total des anrechenbaren Kapitals	6
4.1.3	Übergangsbestimmungen	6
4.1.3.1	Optionalen Verzicht auf Nutzung der Übergangsbestimmungen	6
4.1.3.2	Übergangsbestimmungen zu anrechenbaren Eigenmitteln	7
4.1.3.2.1	PS von Nicht-Aktiengesellschaften und Kapitalanteile von Minderheiten	7
4.1.3.2.2	Andere Kapitalbestandteile	7
4.1.3.2.3	Ausgangspunkt der Anrechnung in den Übergangsbestimmungen: Stand 1. Januar 2013	8
4.1.3.3	Übergangsbestimmungen zu den Korrekturen.....	8
4.1.3.3.1	Philosophie der Berechnung	8
4.1.3.3.2	Weitere Bemerkungen zu den Korrekturen	9
4.1.3.3.2.1	Nebeneinander von Korrekturen und Risikogewichtung	9
4.1.3.3.2.2	Übergangsbestimmungen zu den bisherigen hälftigen Abzügen	9
4.1.3.3.3	Korrekturen vom zusätzlichen Kernkapital und Ergänzungskapital	9
4.1.3.4	Schwellenwertabzüge für Kapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs	9
4.1.3.4.1	Schwellenwert als Wesentlichkeitsgrenze	9
4.1.3.4.2	Abfolge der Schwellenwerte	10
4.1.3.4.3	Eigenkapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs	10

4.1.3.4.3.1	Berechnung und Zuteilung in zwei Kategorien von Unternehmen	10
4.1.3.4.3.2	Umsetzung der Berechnung an den Schwellenwerten	10
4.1.3.4.4	Abzüge am Schwellenwert 2	10
4.1.3.4.5	Besonderheit des Schwellenwertes 3.....	11
4.1.3.4.6	Kombination von Schwellenwertabzügen und Übergangsbestimmungen	11
4.1.3.4.6.1	Zeitpunkt der Aufteilung in neurechtliche und übergangsrechtliche Behandlung.....	11
4.1.3.4.6.2	Effektiver Abzug in der Übergangszeit bestimmt nachfolgenden Schwellenwert in der Übergangszeit	11
4.2	Erforderliche Eigenmittel (CASACH und CASABISIRB, Ziffern 2 und 3)	12
4.2.1	Mindesteigenmittel (CASACH und CASABISIRB, Ziffer 2)	12
4.2.1.1	Kreditrisiken	12
4.2.1.1.1	Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen (Art. 76 ERV)	12
4.2.1.1.2	Gegenparteiisiken (Art. 55, 69 und 70 ERV).....	12
4.2.1.1.3	CRIRB.....	13
4.2.1.2	Nicht gegenparteibezogene Risiken.....	13
4.2.1.3	Marktrisiken	13
4.2.2	Eigenmittelpuffer, antizyklischer Puffer und zusätzliche Eigenmittel (CASACH und CASABISIRB, Ziffer 3)	13
4.3	Kapitalkennzahlen (CASACH und CASABISIRB, Ziffer 4)	13
4.4	Übrige Memorandum Items (CASACH und CASABISIRB, Ziffer 5)	14
4.4.1	Neue Mindeststandards nicht erfüllende Hypothekarkredite (Art. 72 Abs. 5 ERV)	14
4.5	Leverage Ratio (LERA)	14
Auskünfte		15

1 Einleitung

Mit der bevorstehenden Umstellung des aktuellen Regimes „Basel 2.5“ auf „Basel III“ ändern die Vorschriften für die Eigenmittelunterlegung. Die revidierte Eigenmittelverordnung (ERV) wurde am 1. Juni 2012 durch das Eidg. Finanzdepartement publiziert¹. Für die zugehörigen Ausführungsbestimmungen in Form von FINMA-Rundschreiben wird auf die Publikation der FINMA vom 18.07.2012 verwiesen.²

Entsprechend erfährt auch der Eigenmittelnachweis Änderungen. Diesbezügliche technische Vorausinformationen können der vorliegenden FINMA-Mitteilung entnommen werden. Gleichzeitig mit der Publikation dieser Vorausinformationen veröffentlicht die SNB die englischsprachige Version des angepassten Eigenmittelnachweises mit entsprechenden Erläuterungen (<http://www.snb.ch/en/emi/Basel3>). Die deutsch- und französischsprachigen Versionen werden im Herbst 2012 publiziert werden. In der von der SNB veröffentlichten Fassung der Formulare sind noch keine Formeln eingepflegt, es ist aber aus den entsprechenden Erläuterungen ersichtlich, in welchen Zellen welche Formeln sein werden.

2 Umstellung auf den neuen Eigenmittelnachweis

Die Umstellung auf den neuen Eigenmittelnachweis erfolgt im Einklang mit der Einführung von Basel III. Somit ist der neue Eigenmittelnachweis erstmals für die Daten per **31. März 2013** zu erstellen und der Schweizerischen Nationalbank innert **6 Wochen** nach diesem Zeitpunkt einzureichen (vgl. ERV Art. 14). Angesichts der erstmaligen Verwendung des Basel-III-Nachweises ist, bezogen auf die Daten per Ende März 2013, das Einreichen auch innert **8 Wochen** zulässig. Die Institute sind jedoch angehalten, diese zusätzlichen **2 Wochen** nur im Bedarfsfall in Anspruch zu nehmen.

Mit der Einführung von Basel III wurde auch entschieden, auf „Basel pur“ umzustellen. Dies ist mittelfristig mit dem Wegfall des SA-CH-Ansatzes verbunden. Für die Berechnung der Mindesteigenmittel für Kreditrisiken, nicht gegenparteibezogene Risiken und Marktrisiken haben SA-CH-Banken eine Übergangsfrist bis längstens **31. Dezember 2018** erhalten. Während dieser können die Mindesteigenmittel – unter Vorbehalt der Basel-III-Neuerungen – weiterhin nach bisherigem Recht ermittelt werden.

3 Änderungen bei den Formularen

In der folgenden Übersicht ist kurz beschrieben, welche Formulare neu hinzugekommen sind, welche aufgehoben und welche geändert wurden. Nicht aufgeführte Formulare (namentlich CRSABIS und CRSACH) erfuhren ergo keine Änderungen. Mit der Totalrevision der ERV wurde auch die Nummerie-

¹ Vgl. <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00570/02596/index.html?lang=de>

² Vgl. <http://www.finma.ch/d/regulierung/Seiten/rundschreiben.aspx>

Die Artikel wurden überarbeitet. Neureferenzierungen der ERV-Artikel in den Formularen und zugehörigen Erläuterungen sind nachstehend nicht als Änderungen aufgelistet. D.h. es sind nur inhaltlich-strukturelle Änderungen aufgelistet und unter Abschnitt 4 bzw. dessen Unterabschnitten wie nachstehend referenziert (z.B. „→ 4.1“ für Unterabschnitt 4.1) näher beschrieben.

Bereich	Formular	Änderungen
Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	CASACH	Ziffer 1: Anrechenbare Eigenmittel völlig überarbeitet → 4.1 Erforderliche Eigenmittel Ziffer 2: Mindesteigenmittel punktuelle Änderungen → 4.2.1 Ziffer 3: Eigenmittelpuffer, antizyklischer Puffer und zusätzliche Eigenmittel neu eingeführt → 4.2.2 Ziffer 4: Kapital Kennzahlen neu → 4.3 Ziffer 5: Übrige Memorandum Items revidiert → 4.4
	CASABISIRB	Ziffer 1: Anrechenbare Eigenmittel völlig überarbeitet → 4.1 Erforderliche Eigenmittel Ziffer 2: Mindesteigenmittel punktuelle Änderungen → 4.2.1 Ziffer 3: Eigenmittelpuffer, antizyklischer Puffer und zusätzliche Eigenmittel neu eingeführt → 4.2.2 Ziffer 4: Kapital Kennzahlen neu → 4.3 Ziffer 5: Übrige Memorandum Items revidiert → 4.4
	ADJTIER1	In das Formular CASACH bzw. CASABISIRB integriert, d.h. Formular ADJTIER1 in der Folge aufgehoben
Kreditrisiken	CVA	Neues Formular → 4.2.1.1.2
	CRIRB [01..08]	Punktuelle Änderungen → 4.2.1.1.3
Nicht gegenpartiebezogene Risiken	NCRA	Formular aufgehoben → 4.2.1.2
Marktrisiken	MKR_CH	Punktuelle Änderungen → 4.2.1.3 (ersetzt bisheriges Formular MKR)
	MKR_BIS	Punktuelle Änderungen → 4.2.1.3 (ersetzt bisheriges Formular MKR)
Leverage Ratio	LERA	Neues Formular → 4.5

Alle Formulare existieren weiterhin in einer Version „Einzelinstitut“ [P] und in einer Version „Konzern“ [C]. Inhaltlich sind diese Versionen wie bisher identisch. Je nach Sichtweise sind diese Formulare jedoch unterschiedlich auszufüllen. Dies betrifft namentlich die Formulare CASACH und CASABISIRB. Für Details wird auf die zugehörigen Erläuterungen verwiesen.

4 Änderungen gegenüber Basel II und bestehenden Formularen

4.1 Anrechenbare Eigenmittel (CASACH und CASABISIRB, Ziffer 1)

4.1.1 Einleitende Bemerkungen

Der gesamte Teil (Ziffer 1 und Unterziffern) zu den anrechenbaren Eigenmitteln wurde totalrevidiert und an die Basel-III-Regulierung angepasst. Die Übergangsbestimmungen zu den anrechenbaren Eigenmitteln dauern so lange, dass theoretisch erst ab dem 1. Januar 2022 keine Elemente mehr aus dieser Regelung anrechenbar sind. Eine weitere Besonderheit ist, dass es zwei Zeitspannen von Übergangsbestimmungen gibt. Während die auslaufenden anrechenbaren Kapitalinstrumente erstmals ab 1. Januar 2013 betroffen und dann noch zu maximal 90% anrechenbar sind (Ende 2021 mit 10% in der Anrechnung auslaufen), erfolgen die Änderungen bei den Korrekturen (Abzügen) erst ab dem 1. Januar 2014. Da es dabei aber um 20%-Schritte geht, sind die Korrekturen bereits ab dem 1. Januar 2018 voll umgesetzt.

Die CA-Formulare (CASACH bzw. CASABISIRB) für den Eigenmittelnachweis sind über die ganze Dauer der Übergangsvorschriften benutzbar. Das Formular CASACH wird letztmals am 31.12.2018 zu verwenden sein, dem letztmöglichen Stichtag zur Anwendung des SA-CH (vgl. Art. 137 ERV).

4.1.2 Wegfall von relativen Beschränkungen im Total des anrechenbaren Kapitals

Im Gegensatz zu den bisher geltenden Bestimmungen zu den anrechenbaren Eigenmitteln, wo das Tier 2 insbesondere in seiner Anrechnung beschränkt war, fallen solche Einschränkungen in Zukunft zur Bestimmung des Totals anrechenbarer Eigenmittel weg.

Allerdings ist die Änderung insofern zu relativieren, als:

- in den Mindestanforderungen von 8% der RWA gemäss Art. 42 Abs. 1 ERV ein Mindestanteil von hartem Kernkapital (4,5%) respektive von Kernkapital (6%) gefordert wird; und
- die Eigenmittelanforderungen in den Puffern spezifische Vorschriften aufstellen, mit welchem Kapitalbestandteil sie zu erfüllen sind (Eigenmittelpuffer und antizyklischer Puffer mit hartem Kernkapital (vgl. Art. 43 und Art. 44 ERV)).

4.1.3 Übergangsbestimmungen

4.1.3.1 Optionaler Verzicht auf Nutzung der Übergangsbestimmungen

Es gibt keine Pflicht, von den Übergangsbestimmungen Gebrauch zu machen. Diese sind gemäss den in der Schweiz umgesetzten Basler Mindeststandards primär auf international tätige Banken ausgerichtet, die von der Summe der Änderungen (anrechenbare Eigenmittel samt zugrundeliegende Korrekturen und erhöhte Mindesteigenmittelanforderungen) her nicht ohne weiteres ab dem 1. Januar

2013 den neuen Anforderungen der ERV in ihrer Geltung nach den Übergangsbestimmungen („Sicht 2019“) zu genügen vermögen.

4.1.3.2 Übergangsbestimmungen zu anrechenbaren Eigenmitteln

Selbstredend betreffen Übergangsbestimmungen zu den anrechenbaren Eigenmitteln nur die Kapitalbestandteile, welche nach neuem Recht überhaupt nicht mehr Anrechnung finden, oder nur noch als Kapitalbestandteil von geringerer Qualität gelten. Im CET1 gibt es mit Ausnahme der in Kapitel 4.1.3.2.1 erwähnten PS von Nicht-Aktiengesellschaften keine Anrechnung von Kapitalbestandteilen, welche die neuen Vorschriften der ERV nicht erfüllen würden.

4.1.3.2.1 PS von Nicht-Aktiengesellschaften und Kapitalanteile von Minderheiten

Nur PS von Nicht-Aktiengesellschaften (Art. 141 Abs. 1 ERV) und Kapitalanteile von Minderheiten dürfen unter gewissen Umständen im CET1 angerechnet werden. Während es bei den PS eine 10 Jahre dauernde abnehmende Anrechnung gibt, werden die Kapitalanteile von Minderheiten wie Korrekturen behandelt und daher in 20% Schritten aus dem jeweiligen Kapitalbestandteil heraus gerechnet, beginnend mit einer Restanerkennung von 80% am 1. Januar 2014.

4.1.3.2.2 Andere Kapitalbestandteile

Eine Bank muss bei den Übergangsbestimmungen zu ausgegebenen Kapitalinstrumenten (früheres innovatives Kernkapital oder Tier 2) in einer ersten Phase feststellen, ob es überhaupt zu der Anrechnung in den Übergangsbestimmungen in Frage kommt. Ist ein Instrument:

- vor dem 12. September 2010 emittiert, kommt es für eine Anrechnung in Frage, selbst wenn nicht alle neuen Voraussetzungen zur Anerkennung im entsprechenden Kapitalbestandteil erfüllt sind;
- nach dem 12. September 2010 emittiert, und erfüllt es die neuen Voraussetzungen der ERV vom 1. Juni 2012 nicht, gibt es keine Anrechnung nach dem 1. Januar 2013 (Art. 140 Abs. 1 ERV).

Bei den Instrumenten, welche nach dem 12. September 2010 aber vor dem 1. Januar 2012 emittiert wurden, wird zusätzlich unterschieden, zwischen:

- Instrumenten, welche alle Voraussetzungen der neuen ERV erfüllen, aber keine Verlusttragung für den Zeitpunkt drohender Insolvenz (Art. 29 ERV) haben: diese werden als Eigenmittel anerkannt, aber unterliegen ebenfalls einer jährlich abnehmenden Anrechnung (Art. 140 Abs. 3 ERV); und
- Instrumenten welche alle Voraussetzungen der neuen ERV einschliesslich der Verlusttragung für den Zeitpunkt drohender Insolvenz erfüllen: Diese werden voll angerechnet und fallen nicht unter die Übergangsbestimmungen.

4.1.3.2.3 Ausgangspunkt der Anrechnung in den Übergangsbestimmungen: Stand 1. Januar 2013

Das System der Anrechnung während den Übergangsbestimmungen geht davon aus, dass unter den altrechtlich anrechenbaren Eigenmitteln im Tier 1 und Tier 2 in einem ersten Schritt je die Summe der verfügbaren Kapitalinstrumente bestimmt wird. Diese Summe pro Kapitalbestandteil ist die Basis der maximal möglichen anrechenbaren Eigenmittel. Auf dieser Basis wird in 10%-Schritten pro Jahr die maximale Anrechenbarkeit ermittelt, beginnend mit 90% im Jahre 2013 und endend mit 0% im Jahre 2022.

Im Rahmen der maximalen Anrechenbarkeit können vorhandene Eigenmittelbestandteile gemäss altem Recht berücksichtigt werden. Hatte eine Bank ein einziges altrechtliches Eigenkapitalinstrument ausstehend, führen beide Berechnungsarten (abnehmende Anrechnung pro Instrument oder auf einen „Pool“ der Instrumente bezogen) zum gleichen Resultat. Die Übergangsbestimmungen verlangen aber gerade nicht eine Reduktion der Anrechnung pro Instrument. Die Pool-Betrachtung ist grosszügiger, sobald ein Kapitalinstrument während der Übergangszeit zurück bezahlt wird. Die am 1. Januar 2013 bestimmte Basis wird bei Rückzahlungen gerade nicht angepasst. Somit darf eine Bank nach Rückzahlung eines Kapitalinstruments bezogen auf ein weiterhin ausstehendes Instrument während der Übergangsfrist neu wieder eine höhere Anrechnung vornehmen. Einzig die Pool-Obergrenze ist für die maximale Anrechnung massgebend.

4.1.3.3 Übergangsbestimmungen zu den Korrekturen

4.1.3.3.1 Philosophie der Berechnung

Die allermeisten Korrekturen (mit Ausnahme des entsprechenden Abzugsverfahrens und der Abzüge eigener Eigenkapitalinstrumente der Bank) erfolgen neu vom harten Kernkapital (CET1). Die Übergangsbestimmungen gehen davon aus, dass alle neuen Abzüge vom harten Kernkapital neue Korrekturen darstellen, insbesondere auch diejenigen, welche (wie zum Beispiel Goodwill) in der früheren Eigenmittelverordnung vom Tier 1 (als altrechtlich bester Eigenmittelbestandteil) erfolgt waren.

Der Ansatz hat zur Folge, dass – um beim Goodwill-Abzug zu bleiben – Banken das Recht haben, während der Übergangsphase einen Goodwill-Abzug wie folgt vorzunehmen:

2013: 100% vom Tier 1

2014: 80% vom Tier 1 und 20% vom CET1

2015: 60% vom Tier 1 und 40% vom CET1

2018: 0% vom Tier 1 und 100% vom CET1

4.1.3.3.2 Weitere Bemerkungen zu den Korrekturen

4.1.3.3.2.1 Nebeneinander von Korrekturen und Risikogewichtung

Auch neue Abzüge vom harten Kernkapital, welche bisher eine Risikogewichtung kannten, folgen dem gleichen Mechanismus. An Stelle eines ergänzenden (altrechtlichen) Tier 1-Abzugs, wie vorstehend dargelegt, erfolgt eine Risikogewichtung gemäss bisherigem Recht.

4.1.3.3.2.2 Übergangsbestimmungen zu den bisherigen hälftigen Abzügen

Gemäss bisheriger Eigenmittelverordnung Art. 31 gab es Abzüge vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital (sogenannte 50%/50%-Abzüge). Diese stellen die altrechtliche Behandlung dar und werden (Beispiel Einzelinstitutsberechnung für Netto-Longpositionen der direkt gehaltenen Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen zu konsolidierenden Unternehmen gemäss Art. 32 Bst. j ERV neu gegenüber Art. 31 Abs. 1 Bst. b ERV alt) neu vom CET1 abgezogen. Die FINMA hat sich unter möglichen Varianten der Berechnung während den Übergangsbestimmungen für die Sichtweise entschieden, dass bei der altrechtlichen Regelung der gleich hohe Abzug vom Tier 1 und Tier 2 das Prinzip war und folglich jene hälftige Aufteilung für die Aufschlüsselung des Restbetrages ausschlaggebend ist. Damit ergibt sich:

2013: 50% vom Tier 1 und 50% vom Tier 2 (gemäss altem Recht)

2014: 20% vom CET1, je 40% vom Tier 1 und vom Tier 2

2015: 40% vom CET1, je 30% vom Tier 1 und vom Tier 2

2018: 100% vom CET1

4.1.3.3.3 Korrekturen vom zusätzlichen Kernkapital und Ergänzungskapital

Auch wenn es längerfristig nicht sehr viele solche Korrekturen gibt, finden auch auf diese Abzüge die Übergangsbestimmungen sinngemäss Anwendung (Art. 142 Abs. 7 ERV).

4.1.3.4 Schwellenwertabzüge für Kapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs

4.1.3.4.1 Schwellenwert als Wesentlichkeitsgrenze

Die Abzüge an den Schwellenwerten (Art. 35-40 ERV) sind bereits ohne Einfluss der Übergangsbestimmungen äusserst komplex. Im Wesentlichen beinhaltet das System der Schwellenwerte eine Einschätzung, dass gewisse Positionen für eine Bank oberhalb des Schwellenwertes eine zu grosse Massierung von Risiken beinhalten, weshalb Beträge unterhalb und oberhalb des Grenzwertes unterschiedlich zu behandeln sind.

4.1.3.4.2 Abfolge der Schwellenwerte

Die Schwellenwerte werden je als Prozentsatz des CET1 nach allen übrigen Abzügen definiert. Folglich ist das CET1 als Ausgangsbetrag des Schwellenwertes 1 (Art. 35 Abs. 2 ERV) selbstredend unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen unter den Korrekturen zu bestimmen.

Die möglichen Abzüge vom CET1³ an den Schwellenwerten, bestimmen das CET1 als Grundlage für die Bestimmung des nächsten Schwellenwertes. Es ist daher zu beachten, dass das CET1 zur Bestimmung der Schwellenwerte 2 und 3 sich vom CET1 zur Bestimmung des Schwellenwertes 1 unterscheiden kann.

4.1.3.4.3 Eigenkapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs

4.1.3.4.3.1 Berechnung und Zuteilung in zwei Kategorien von Unternehmen

Wie in Art. 36 ERV erläutert, sind alle Eigenkapitalinstrumente (wohlgemerkt als Nettopositionen gemäss Art. 52 ERV gerechnet) an Unternehmen des Finanzbereichs in zwei „Töpfe“ zuzuteilen. Entscheidend pro Unternehmen des Finanzbereichs ist, ob und wie viele Beteiligungstitel die Bank hält, üblicherweise Aktien. Die Beteiligung wird bezogen auf die Zielgesellschaft (nicht das Kapital der Bank) gemessen. Dabei kommen in den:

- ersten Topf die Eigenkapitalinstrumente aller Unternehmen, an denen die Bank Beteiligungstitel von 0 bis 10 Prozent hält; und
- zweiten Topf die Eigenkapitalinstrumente aller Unternehmen, an denen die Bank Beteiligungstitel von über 10 Prozent hält.

4.1.3.4.3.2 Umsetzung der Berechnung an den Schwellenwerten

Die Berechnung der beiden Kategorien von Eigenkapitalinstrumenten folgt den Bestimmungen der Art. 37 bzw. 38 ERV.

4.1.3.4.4 Abzüge am Schwellenwert 2

Wichtig ist, dass am gleichen Schwellenwert 2 drei verschiedene Positionen gemessen werden, nämlich:

- die Eigenkapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs über 10 Prozent (Art. 38 ERV);
- die Bedienungsrechte von Hypotheken (Art. 39 Abs. 1 Bst. a ERV); und
- die latenten Steueransprüche aufgrund zeitlicher Diskrepanzen (Art. 39 Abs. 1 Bst. b ERV).

³ Falls eine Bank nicht genügend Tier 2 oder Tier 1 hat, könnte auch ein Abzug im entsprechenden Abzugsverfahren auf das CET1 „durchschlagen“.

Die Summe der drei möglichen Abzüge am Schwellenwert 2 bestimmt das CET1 als Grundlage zur Bestimmung des Schwellenwerts 3.

4.1.3.4.5 Besonderheit des Schwellenwertes 3

Der Schwellenwert 3 soll nach Ablauf der Übergangsbestimmungen einen maximalen Betrag der Summe aller in Art. 40 Abs. 1 erwähnten Restwerte gemäss Ziff. 4.1.3.4.4 unter den Schwellenwerten von gesamthaft 15 Prozent des anrechenbaren CET1 nach allen Abzügen zulassen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Grenze von 17,65 % gemäss Art. 35 Abs. 4 ERV erst ab dem 1. Januar 2018 zu tragen kommt und davor in Anwendung der Übergangsbestimmung in Art. 142 Abs. 6 ERV der Schwellenwert 3 bei 15% liegt.

4.1.3.4.6 Kombination von Schwellenwertabzügen und Übergangsbestimmungen

Es ist auf die vorstehend gemachte Ausgangslage hinzuweisen (Ziff. 4.1.3.1), dass es keine Pflicht gibt, als Bank bis ins letzte Detail die Übergangsbestimmungen zu beanspruchen. Stattdessen kann immer auch eine neue Vorschrift bereits vollständig umgesetzt werden.

Eine Umsetzung der Schwellenwertabzüge unter Inanspruchnahme der Möglichkeiten gemäss den Übergangsbestimmungen führt zu relativ komplexen Berechnungen.

4.1.3.4.6.1 Zeitpunkt der Aufteilung in neurechtliche und übergangsrechtliche Behandlung

Wichtig ist, dass die Bank bei den Schwellenwertberechnungen die Aufteilung in eine neurechtliche Behandlung nach Schwellenwerten einerseits und in eine übergangsrechtliche Behandlung des Restwertes, andererseits, erst ganz am Schluss vornehmen darf.

Es wird daher nicht etwa die Summe aller Eigenkapitalinstrumente an Unternehmen des Finanzbereichs (mit Beteiligung bis 10 Prozent) zum Beispiel im Jahr 2014 von 100% auf 20% reduziert (weil die Korrektur 2014 erst zu 20% greifen soll), wonach die 20% am Schwellenwert gemessen werden. Sondern die Summe von 100% wird am Schwellenwert gemessen. Aufgrund dieser Messung wird zuerst ein möglicher Abzugsbetrag (wie er nach Ablauf der Übergangsbestimmungen resultieren würde) bestimmt. Erst dann – im letzten Moment – wird dieser Betrag entsprechend dem Jahr in der Übergangsfrist (im vorliegenden Beispiel 2014) aufgeteilt in einen Abzugsbetrag von 20% des ermittelten Betrages und einen altrechtlich (gemäss bisherigen ERV-Bestimmungen) zu behandelnden Restbetrag von 80%.

4.1.3.4.6.2 Effektiver Abzug in der Übergangszeit bestimmt nachfolgenden Schwellenwert in der Übergangszeit

Es ist nur logisch, dass der Betrag, welcher tatsächlich in Befolgung der Übergangsbestimmungen vom CET1 zum Abzug gelangt, den nachfolgenden Schwellenwert bestimmt.

4.2 Erforderliche Eigenmittel (CASACH und CASABISIRB, Ziffern 2 und 3)

Die Elemente der erforderlichen Eigenmittel nach Art. 42 ERV sind unter den Ziffern 2 (Mindesteigenmittel) und 3 (Eigenmittelpuffer, antizyklischer Puffer und zusätzliche Eigenmittel) der Formulare CASACH und CASABISIRB abgebildet. Die Kapitalkennzahlen sind Gegenstand von Ziffer 4.

4.2.1 Mindesteigenmittel (CASACH und CASABISIRB, Ziffer 2)

Die Ziffer 2 und Unterziffern zu den Mindesteigenmitteln entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Eigenmittelnachweis im Bereich der erforderlichen Eigenmittel. Neben den nachstehend erwähnten Änderungen fand hauptsächlich eine terminologische Anpassung statt, um die Neudefinition der erforderlichen Eigenmittel in die vier Bestandteile nach Art. 41 ERV umzusetzen. Entsprechend wird in Ziffer 2 neu von „Mindesteigenmitteln“ gesprochen, statt wie bisher von den „erforderlichen Eigenmitteln“.

4.2.1.1 Kreditrisiken

Änderungen waren zur Erfassung der Basel-III-Neuerungen im Bereich Kreditrisiken notwendig (Risikogewichtung statt Kapitalabzug im Bereich Settlementrisiken wie auch Verbriefungen, neue CVA-Eigenmittelunterlegung, revidierte Behandlung von Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien). Im Sinne der Umsetzung nach „Basel pur“ wurden zudem die SA-BIZ/IRB-Multiplikatoren gestrichen und das Formular CASABISIRB in Ziffer 2 entsprechend gestrafft.

4.2.1.1.1 Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen (Art. 76 ERV)

Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen, die nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ oder „Zahlung gegen Zahlung“ abgewickelt werden, werden wie bisher im Formular SETT erfasst und die Eigenmittelanforderungen dann in die CA-Formulare (CASACH bzw. CASABISIRB) übertragen. Neu werden keine Positionen mehr von den anrechenbaren Eigenmitteln abgezogen, sondern mit 1250% risikogewichtet. Bezogen auf Settlementrisiken hat dies zur Folge, dass Positionen, die auf andere Weise abgewickelt werden und bei denen die Gegenleistung fünf Tage ausstehend ist (Art. 76 Abs. 2 Bst. b ERV), neu mit 1250% risikogewichtet werden und diese risikogewichteten Positionen direkt in den CA-Formularen zu erfassen sind (statt via Kapitalabzug wie nach altem Recht).

4.2.1.1.2 Gegenparteirisiken (Art. 55, 69 und 70 ERV)

Die Basel-III-Regeln zur Unterlegung von Kreditrisiken aus Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien (Art. 69, 70 ERV) sind in den Ziffern 2.1.4 und 2.1.5 der CA-Formulare reflektiert. Die CVA-Eigenmittelunterlegung (Art. 55 ERV) ist aus dem neuen Detailformular CVA in Ziffer 2.1.6 der CA-Formulare zu übertragen. Im CVA-Formular selbst werden noch weitere Detailangaben zu den CVA-Risiken erhoben.

4.2.1.1.3 CRIRB

In CRIRB sind die „Long Settlement“ Transaktionen neu in Zeile 6 zusammen mit den Derivat-Transaktionen zu rapportieren (und nicht mehr in Zeile 5 zusammen mit den „Securities Financing“ Transaktionen).

4.2.1.2 Nicht gegenparteibezogene Risiken

Eigenmittelanforderungen für nicht gegenparteibezogene Risiken werden neu direkt in den Formularen CASACH und CASABISIRB erfasst. Das Formular NCRA wurde aufgehoben. SA-CH-Banken verwenden weiterhin die Vorschriften des bisherigen Rechts, SA-BIZ- und IRB-Banken die neuen.

4.2.1.3 Marktrisiken

Hier musste neu eine Unterteilung in SA-CH-Banken einerseits und SA-BIZ/IRB-Banken andererseits erfolgen. Die SA-CH-Banken rapportieren gemäss bisheriger Regulierung, was keine Änderungen am Formular MKR_CH (identisch mit dem bestehenden Formular MKR) bedingt.

Für SA-BIZ- und IRB-Banken gab es wegen der Umstellung auf Basel pur Änderungen am Formular. So wurden eine Zelle für die Erfassung der Rohstoffrisiken nach dem Laufzeitverfahren geschaffen, die Eigenmittelunterlegungssätze angepasst und eine detailliertere Auflistung der Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen im Handelsbuch eingeführt.

4.2.2 Eigenmittelpuffer, antizyklischer Puffer und zusätzliche Eigenmittel (CASACH und CASABISIRB, Ziffer 3)

Die Eigenmittelanforderungen (Säule 2 Anforderungen) für den Eigenmittelzielpuffer (Kapitalerhaltungspuffer) und für den antizyklischen Kapitalpuffer sind im Formular CASABISIRB und CASACH unter Ziffer 3 zu erfassen. Ebenfalls sind unter Ziffer 3 der vorgenannten Formulare die von der FINMA bestimmten individuellen Zuschläge zu erfassen. Bei sämtlichen Eigenmittelanforderungen ist zusätzlich anzugeben in welcher Kapitalqualität diese zusätzlichen Eigenmittel zu halten sind.

4.3 Kapitalkennzahlen (CASACH und CASABISIRB, Ziffer 4)

Entsprechend der Kapitalqualität werden auch die Kapitalkennzahlen (Gesamtkapitalquote, Kernkapitalquote und CET1-Quote) ausgewiesen. Die Angabe der Kapitalkennzahlen ohne Phase-in und Phase-out Angaben („Sicht 2019“) ist für die Grossbanken obligatorisch, für alle anderen Banken grundsätzlich optional. Die FINMA geht jedoch davon aus, dass mindestens auch alle Banken der Kategorien 2 und 3 diese Informationen etwa für Publikationszwecke ebenfalls berechnen und entsprechend auch im Eigenmittelnachweis angeben werden.

4.4 Übrige Memorandum Items (CASACH und CASABISIRB, Ziffer 5)

Die bereits heute bestehenden Memorandum Items wurden weitere Angaben zu den Schwellenwerten und den Übergangsfristen ergänzt. Ferner wird die nachstehende Information neu erhoben.

4.4.1 Neue Mindeststandards nicht erfüllende Hypothekarkredite (Art. 72 Abs. 5 ERV)

Mindesteigenmittel für Hypothekarkredite, die nicht die von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsstandards der Schweizerischen Bankiervereinigung vom Juni 2012 erfüllen, sind von allen Banken (d.h. auch den IRB-Banken) und unter Ziffer 5.4 separat auszuweisen. Zusammen mit anderen zu 100% gewichteten Hypothekarpositionen sind diese ferner unter Ziffer 2.1.1.1.0.3 aufzuführen – im Sinne der bestehenden Logik der CA-Formulare.

4.5 Leverage Ratio (LERA)

Basel III sieht eine Höchstverschuldungsquote („Leverage Ratio“) vor, die ab 2013 einer Beobachtungsperiode unterliegt und ab 2015 im Rahmen der Offenlegung auszuweisen sein wird. Über Einzelheiten informiert die FINMA-Mitteilung 25 vom 8. Juli 2011 zur Höchstverschuldungsquote. Das Formular LERA dient der entsprechenden Datenerhebung auf Grundlage von Art. 35 ERV.

Institute werden gebeten, beginnend mit dem Jahr 2013 die Höchstverschuldungsquote auf Stufe Einzelinstitut und ggf. Finanzgruppe zu berechnen und im Rahmen des Eigenmittelnachweises zu melden. Im ersten Halbjahr 2013 erfolgt die Berichterstattung auf freiwilliger Basis. Ab dem zweiten Halbjahr 2013 (beginnend mit Stichtag 30. Juni) ist die Berechnung und Berichterstattung obligatorisch.

Die FINMA geht davon aus, dass die Berechnung der Höchstverschuldungsquote in der Regel keine grösseren Schwierigkeiten bereiten wird. Die Berechnungsgrundlagen sind im Eigenmittelnachweis im Formular LERA und den dazugehörigen Erläuterungen enthalten. Ergänzend dazu wird die FINMA weitere Spezifikationen in der zweiten Jahreshälfte 2012 publizieren.

Wie in der FINMA-Mitteilung 25 vom 8. Juli 2011 erwähnt, gilt für die Einführung der Höchstverschuldungsquote ein längerer Beobachtungszeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Januar 2017. In diesem Zeitraum werden die Höchstverschuldungsquote und ihre Komponenten beobachtet und gegebenenfalls angepasst, bevor die Höchstverschuldungsquote ab 1. Januar 2018 definitiv als Bestandteil der internationalen Mindeststandards in Kraft gesetzt werden wird. Vor allem zu Beginn der Beobachtungsphase muss damit gerechnet werden, dass die Definition des Gesamtengagements (z. B. in den Bereichen Wertpapierfinanzierungen und Derivate) ergänzt und angepasst wird. Die Mehrheit dieser Anpassungen sollte mit Beginn der Offenlegungspflicht ab 2015 zum Abschluss kommen. In der letzten Phase des Beobachtungszeitraums dürften allfällige definatorische Anpassungen nur noch sehr selektiv auftreten und primär die definitive Festlegung der Höhe der Höchstverschuldungsquote betreffen.

Auskünfte

Sind Sie nicht in der Lage, Dokumente vom Internet herunter zu laden, können Sie die Formulare per E-Mail bestellen	forms@snb.ch
Inhaltliche Fragen	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, Bern Per E-Mail: basel3@finma.ch Telefonisch: <u>Englisch:</u> Christopher McHale Telefon: +41 (0)31 327 92 14 <u>Deutsch:</u> Christopher McHale Telefon: +41 (0)31 327 92 14 Barbara Graf Telefon : +41 (0)31 327 92 07 <u>Französisch:</u> Claude Suchet Telefon : +41 (0)31 327 93 42
Administrative Fragen zur Erhebungsdurchführung	Schweizerische Nationalbank, Zürich: Herr Hanspeter Eggenberger Telefon: +41 (0)44 631 33 25 Email: hanspeter.eggenberger@snb.ch
Fragen zu Excel oder XML	Herr Roland Gruss Telefon: +41 (0)44 631 34 88 E-Mail: forms@snb.ch